

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einlagerungen

- § 1** Mit der Unterschrift ist der Auftrag bindend
Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber dadurch zu, dass das vereinbarte Lagervolumen frei gehalten wird bzw. **bereitgestellt wird**. Sollte der geschlossene Vertrag auf Veranlassung des Auftraggebers nicht ausgeführt werden können, z.B. wegen seines Vertragsrücktritts, so hat der Auftragnehmer das Recht die ihm durch die Beauftragung bisher entstandenen Kosten sowie **Schadenersatz in Höhe von zwei Monatsmieten** zu berechnen. Dem Auftraggeber steht der Nachweis offen, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- § 2** Freie Zufahrtswege und Zugang für die Auftragsdurchführung
Bereits bei Auftragsannahme wird der Auftraggeber darüber informiert, mit welchem Fahrzeug der Auftragnehmer den Auftrag durchführt. **Der Auftraggeber erklärt sich bereit** dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrtswege frei sind und ein freier Zugang zum Mobiliar, Umzugskartonagen und restlichem Umzugsgut gewährleistet sind. Andernfalls behält sich der Auftragnehmer das Recht vor den über die **Aufnahmeliste hinausgehenden zeitlichen Mehraufwand** im Falle einer Festpreisvereinbarung zu berechnen.
- § 3** Leistungsabrechnung
Die Lagermiete steht monatlich im voraus (bis spätestens zum 5. Werktag eines jeden Monats) zur zahlung aus, die erste Lagermiete steht am Einlagerungsdatum zur begleichung aus. Eine herausgabe der eingelagerten Gegenstände kann bis zur vollständigen Begleichung der Lagermietschuld nicht erfolgen. Andere Zahlungsvereinbarungen sind schriftlich bei Vertragsabschluss festzulegen.
- § 4** Zugang zur Einlagerung
Ein Zugang zur Einlagerung kann nach rechtzeitiger Absprache vereinbart werden. Jedoch nach **zwei ausstehenden Lagermiete** wird der Zugang zur Lagerung verwehrt, nach der **vierten ausstehenden Monatsmiete** geht das Lagergut in den Besitz des Auftragnehmers über, und es steht Ihm frei das Lagergut zur Schadensreduzierung zu Veräußern bzw. zu Entsorgen!
- § 5** Bereitstellung von Umzugskartonagen und Kleiderboxen
Eine Serviceleistung von Stefan Forst Umzugsservice ist die Bereitstellung von Umzugskartonagen im **Umkreis von 40km** vom Firmenstandort Kempten. **Bei Erhalt** hinterlegt der Kunde eine Kautions in Höhe von **EUR 3,50 pro Stück**. Abzüglich einer Aufwandspauschale von EUR 1,50 pro Stück für Lieferung und Abholung, erhält der Kunde nach **ordnungsgemäßer, unbeschädigter** Rückgabe die Kautions in Höhe von **EUR 2,00 zurück**.
- § 6** Mithilfe oder Zugang zum Lagergut durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Personen
Jede Einlagerung ist durch die **Betriebshaftpflichtversicherung** abgesichert. Keine Haftung wird dabei für **in Eigenleistung erbrachte Tätigkeiten** übernommen, welches als **unabwendbares Ereignis nach § 451g HGB** gewertet wird. **Die Versicherung greift nicht für den Inhalt von eigens gepackten Kartonagen**. Bei Zugang während dem Einlagerungszeitraum durch den Kunden selbst oder durch von Ihm beauftragten Personen erlischt die Haftung gänzlich.
- § 7** Lebende Tiere – Pflanzentransporte – Höhere Gewalt
Der Transport von lebenden Tieren ist ausgeschlossen. Für Pflanzen wird sowohl beim Transport als auch bei Vertragen und Einlagerung keine Haftung übernommen. Für Schäden, die durch höhere Gewalt entstanden sind, ist die Haftung ausgeschlossen.
- § 8** Bereits vorhandene Schäden
Während des Umzugs wird der Kunde durch die Mitarbeiter über **bereits vorhandene Schäden** am Mobiliar informiert. Zum Zwecke der Feststellung von **Vorschäden werden diese fotografiert**, hiermit erklärt sich der **Auftraggeber einverstanden**.

Gelesen und Einverstanden _____